

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), des § 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2011 (BGBl. I S. 2714) und § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 22.11.2012 folgende

8. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Bad Arolsen

beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Beim Kram- und Viehmarkt in Bad Arolsen betragen die Gebühren:

1.	Fahrgeschäfte, Ponyreiten	
1.01	Allgemein	2,50 €/m ²
1.02	Achterbahnen und ähnliche Spezialbahnen, Hochbahnen	1,40 €/m ²
1.03	Kinderkarussells	2,80 €/m ²
1.04	Verkehrskindergärten	1,60 €/m ²
2.	Schau- und Belustigungsgeschäfte	
2.01	Allgemein (auch Rutschen, Hopser u. ä.)	4,10 €/m ²
2.02	Geisterbahnen	2,50 €/m ²
3.	Schießhallen, Verlosungen und Geschicklichkeitsspiele	
3.01	Schießhallen	8,20 €/m ²
3.02	Lostopfspiele	10,90 €/m ²
3.03	Automatengeschäfte	13,30 €/m ²
3.04	Ringwerfen, Pfeilwerfen, Derbys, Kegeln u.ä.	9,80 €/m ²
3.05	Horoskope, Wahrsager	13,60 €/m ²
4.	Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsautomaten	
4.01	Allgemein, das 100fache eines Einsatzes	
5.	Verkaufsgeschäfte	
5.01	Allgem. Geschäfte wie Textilien, Süßwaren usw.	10,90 €/m ²
5.02	Pizzerias, je nach Lage	19,00 €– 24,40 €/m ²
5.03	Reibekuchen-, Eis-, Wurst- u.ä. Geschäfte	13,60 €/m ²
5.04	Spezialisten, Marktschreier usw.	17,40 €/m ²
5.05	Verkaufsstände (kein Ausschank) für Alkoholitäten	19,00 €/m ²
5.06	Ausstellungsgelände an befestigten Straßen	
	a) für Möbel, Baugeräte, Bauelemente, gewerbliche Ausstellungen usw.	4,60 €/m ²
	im Hintergelände	2,90 €/m ²

	b) für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen mit über 150 m ² Fläche für die gesamte Standfläche	50 % von 5.06a),
	mindestens aber das Standgeld für 150 m ² gemäß a)	
	c) für gewerbliche Ausstellungszelte mit über 150 m ² für die gesamte Standfläche	80 % von 5.06a),
	mindestens aber das Standgeld für 150 m ² gemäß a)	
5.07	Tagesverkaufsstände am Viehhandelsplatz	
	a) allgemein	
	bis 10 m ²	22,60 €
	über 10 bis 20 m ²	33,80 €
	über 20 bis 30 m ²	45,00 €
	über 30 m ²	56,30 €
	b) Groß- und Kleinviehverkauf	
	bis 10 m ²	16,90 €
	über 10 bis 20 m ²	22,60 €
	über 20 bis 30 m ²	33,80 €
	über 30 bis 50 m ²	39,40 €
	über 50 bis 70 m ²	45,00 €
	über 70 bis 100 m ²	56,30 €
	über 100 m ²	84,40 €
5.08	Schmalzkuchen-, Crêpes-, Waffel- u.ä. Bäckereien	13,60 €/m ²
5.09	Fotografen, je Kamera	32,60 €
5.10	Tabakwarenautomaten, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit Restaurantgeschäften aufgestellt sind	16,30 €
5.11	Weinausschank	19,00 €/m ²
6.	Wirtschaftsbetriebe	
6.01	Wirtschafts-, Tanz- und Kaffeezelte, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben, bis 300 m ²	19,00 € bis 32,60 €/m ²
	jeder weitere m ²	3,30 €
6.02	Imbissstände ohne alkoholische Getränke, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben, je nach Lage	32,60 € bis 81,30 €/m ²
6.03	Imbissstände mit alkoholischen Getränken, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben, je nach Lage	54,20 € bis 108,50 €/m ²
6.04	Tagesimbissstände mit alkoholischen Getränken am Viehhandelstag, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben	433,60 €
6.05	Fischimbissstände, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben, je nach Lage	54,20 € bis 108,50 €/m ²
7.	Sonstige	
7.01	Gerätewagen, Packwagen, Pkw, Zugmaschinen usw. soweit nicht in der Standfläche enthalten je Fahrzeug	54,20 €
	Wohnwagen und Wohnmobile ab 2. Fahrzeug je Fahrzeug	81,30 €
7.02	Drehorgeln, Musikanten, Verkauf im Umherziehen	27,20 €
7.03	Für Eckplätze an befestigten Straßen wird ein Zuschlag von 10% erhoben.	
8.	Mindeststandgeld	
8.01	Das Mindeststandgeld beträgt	163,00 €
	Ausgenommen davon sind die Standgelder zu Ziffern 4.01, 5.07, 5.10, 7.01 und 7.02	

Die Prozentangaben bei der lfd. Nr. 5.06 b) und c) sowie der Eckplatzzuschlag (lfd. Nr. 7.03) bleiben unberührt. Des Weiteren bleiben die Absätze 2, 3 und 4 unberührt.

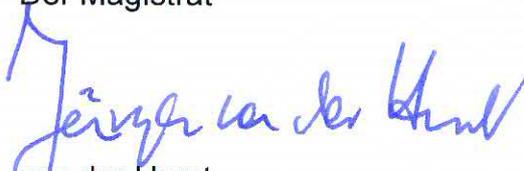
Artikel II:

Diese Änderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Arolsen, den 27.11.2012

Der Magistrat


van der Horst
Bürgermeister



bereitgestellt auf www.Bad-Arolsen.de am: 30. 11. 2012